

Stadt Meschede

Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 "Gewerbegebiet Enste-Nord"

(Verfahrensstand: Satzungsbeschluss)

Inhalt:

Vorbemerkungen

1. **Anlass und Zielsetzungen dieser Bauleitplanung**
2. **Begrenzung des Geltungsbereiches**
3. **Vorgaben des Flächennutzungsplanes**
4. **Die Konzeption der Bebauungsplanaltfassung, also des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“**
5. **Die Abweichungen der 1. Änderung von der Bebauungsplanaltfassung**
6. **Grünordnung und Landschaftsschutz**
7. **Denkmalschutz**
8. **Aktiver Immissionsschutz**
9. **Kampfmittel / Altlasten**
10. **Erschließung / Ver- und Entsorgung / Anforderungen des § 51a Landeswassergesetz / Abfallbeseitigung / Boden- und Bauschuttmassen**
11. **Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung**
12. **Flächenbilanz**
13. **Bodenordnung; Realisierung und Kosten von Aufschließungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen**
14. **Eingeflossene Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung**

Anlagen:

Anlage 1: Kataloge der Abstandsklassen III, IV, V, VI und VII des Abstandserlasses vom 6.6.2007

Definitionen/Abkürzungen:

FNP: Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Meschede

Baufelder 1, 2, 13, 14: Die Baufelder in der Planzeichnung sind nummeriert, um diese in der Begründung zweifelsfrei ansprechen zu können

Altfassung: Bebauungsplan Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“
(Rechtskraft: 20.03.2009)

Vorbemerkungen

Am 23.05.2013 fasste der Rat der Stadt Meschede den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 "Gewerbegebiet Enste-Nord" und beauftragte den Bürgermeister, das Bauleitplanverfahren nach den (Verfahrens-) Regeln gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) im „Vereinfachten Verfahren“ ohne vorgezogene Beteiligung durchzuführen.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 8 der Stadt Meschede am 28.05.2013 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 05.06.2013 bis 04.07.2013 einschließlich. Zeitlich parallel benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 27.05.2013 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme. Des Weiteren benachrichtigte die Kreis- und Hochschulstadt Meschede die Eigentümerschaften der im Geltungsbereich und in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches dieser Bauleitplanung gelegenen Grundstücke von der öffentlichen Auslegung mit Schreiben vom 27.05.2013 und bat um Abgabe ihrer Stellungnahme.

Am 12.09.2013 beriet und entschied der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und Bedenken und beschloss den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“ als Satzung.

A. Zur Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens

Grundzüge der Planung: Durch die Änderung eines Bauleitplanes dürfen --- bei Anwendung des Verfahrens gem. § 13 BauGB --- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dieses ist vorliegend der Fall: Das Erschließungssystem der Bebauungsplanaltfassung besteht aus einem Kreisverkehrsplatz im Straßenverlauf der Enster Straße, von dem aus

- nach Osten eine Stichstraße wegführt.
- nach Westen eine Straßenschleife angebunden worden ist, die in Richtung Westen zusätzlich durch eine kurze Stichstraße ergänzt worden ist.

Nur die zuletzt genannte kurze Stichstraße und der öffentliche Fußweg entfallen. Demzufolge bleibt die Konzeption der Planung in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.

Umweltrechtliche Voraussetzungen

Die Anwendung des Verfahrens gem. § 13 BauGB ist nur zulässig, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen. Hierbei handelt es sich um Flora-Fauna-Habitat-Gebiete oder Vogelschutzgebiete, Oberbegriff „Natura 2000-Gebiete“.

Zu 1.

Die Voraussetzung unter Ordnungsnummer 1 ist erfüllt: Das Vorhaben der Betriebsansiedlung ist nach der Anlage 1 zum UVPG als Typus einzuordnen, der unter Nr. 18.8 i. V. m. Nr. 18.5.2 fällt, da eine Grundfläche zwischen 20.000 m² und < 100.000 m² in Anspruch genommen werden soll. Hierfür ist nur eine „Vorprüfung im Einzelfall“ abzuleisten, nicht eine „Umweltverträglichkeitsprüfung“. Auch ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung (im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur Bebauungsplanaltfassung) bereits abgeleistet worden.

Zu 2.

Zur Vorprüfung in Bezug auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP):

In westlicher und nördlicher Nachbarschaft des Dorfes Enste erstreckt sich das Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) DE – 4514 – 302 "Arnsberger Wald".

Es war im Aufstellungsverfahren der Bebauungsplanaltfassung eine Einzelfallprüfung (= Vorprüfung) in zwei Teilen abgeleistet worden unter der Fragestellung, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des o. g. FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu besorgen ist, denn die Grenze dieses betrachteten FFH- Gebietes verläuft an der engsten Stelle mit der kürzesten Entfernung in einem Abstand von ca. 180 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 [bzw. zum Geltungsbereich der 1. Änderung]. Der 300 m-Abstand (=Mindestabstand der Regelvermutung des Kapitels 4.2.2 der VV-Habitatschutz vom 13.04.2010) wird unterschritten, wonach von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nicht auszugehen ist, wenn ein Mindestabstand von 300 m eingehalten wird. [Diese Regelvermutung gilt nicht für beabsichtigte Abgrabungen und Aufschüttungen]. Verläuft die Grenze eines FFH-Gebietes innerhalb eines Abstandes von 300 m zu einem projektierten Baugebiet, so ist nicht grundsätzlich das Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung gegeben; Diese ist nur dann erforderlich, wenn eine Einzelfallprüfung (= Vorprüfung) die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen ergeben sollte. Ergebnis: Die Fragestellung, ob aus der Verwirklichung des o. g. Gewerbegebietes eine erhebliche Beeinträchtigung des o. g. FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu besorgen ist, ist zu verneinen.

Die beiden genannten Arbeitsunterlagen, die im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“ im Jahre 2007 erarbeitet worden sind, können auch für das Aufstellungsver-

fahren der vorliegenden 1. Änderung hinzugezogen werden, da im Untersuchungsgebiet keine Änderungen eingetreten sind, die auf die betrachteten Belange Einfluss ausüben könnten.

Fazit: Für das Vorhaben ist ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB zulässig.

Das Vorhaben ist bezogen auf die Art der baulichen Nutzung im Grundsätzlichen bereits zulässig, da die Bebauungsplanaltfassung diese Zulässigkeit enthält. Demzufolge wird durch die Bebauungsplanänderung die Zulässigkeit in umweltrechtlicher Hinsicht nicht „vorbereitet“ oder „begründet“. Auch ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung als Umweltprüfung (im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur Bebauungsplanaltfassung) bereits abgeleistet worden. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten liegen nicht vor.

B. Zum Entfall der Umweltprüfung und zu weiteren Erleichterungen:

Das Verfahrensregime gem. § 13 BauGB „Vereinfachtes Verfahren“ sieht nur eine einstufige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange anstelle einer zweistufigen Standardbeteiligung vor und ermächtigt zum Verzicht auf zeitaufwendige Prüfungsvorgänge und Darlegungslasten: Es entfällt

- die Umweltprüfung,
- die Niederlegung eines Umweltberichtes als Bestandteil der Begründung,
- die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB und
- die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) nach § 4c BauGB.

1. Anlass und Zielsetzungen dieser Bauleitplanung

Ein Unternehmen beabsichtigt, Betriebsstätten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“ zu errichten. Aufgrund der großen Abmessungen der projektierten Lager- und Werkhallen beabsichtigt das Unternehmen, die Stichstraße und den öffentlichen Fußweg, gelegen im Westen des Geltungsbereiches, zu überbauen. Dieses Vorhaben setzt demzufolge eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“ voraus, was von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises mit Schreiben vom 24.4.2013 beantragt wurde.

Die 1. Änderung schafft die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen für den Entfall einer Erschließungsstichstraße und für den Entfall eines öffentlichen Fußweges, um die überbaubare Grundstücksfläche erweitern zu können, d. h. die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Bereich dieser Anlagen zusammengezogen. Eine Fußwegverbindung -- gelegen im nördlich gelegenen Baufeld 9 oder 10 der Altfassung -- wird die entfallende Fußwegverbindung ersetzen. Die Lage dieser Ersatzfußwegverbindung und deren rechtliche Sicherung sind noch nicht abschließend geklärt. Es besteht die Möglichkeit, diesen Ersatzfußweg im Grundbuch durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern. Hierzu hatte sich die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises mit Schreiben vom 24.4.2013 verpflichtet. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, ersatzweise eine öffentliche Wegeverbindung im Zusammenhang mit einer nachfolgenden Bebauungsplanänderung festzusetzen und zu verwirklichen.

Außer dem Entfall der Erschließungsstichstraße und dem Entfall des öffentlichen Fußweges, um die überbaubare Grundstücksfläche erweitern zu können, wird gegenüber der Altfassung lediglich als Folge der Rechtsprechung eine

- ausnahmsweise Zulässigkeit für Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35 m²
- eine ausnahmsweise Zulässigkeit für Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen in Tankstellen auf einer Verkaufsfläche von max. 150 m² (Tankstellenhops)

begründet.

2. Begrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

Im Westen: Westgrenze des Grügelbaches, im weiteren Verlauf an die Südostgrenze der Feldwegparzelle Gemarkung Meschede-Land, Flur 2, Flurstück 463 abknickend und nach Norden verlaufend

Im Süden: Nordgrenze der Straßenparzelle der Bundesautobahn A 46

Im Norden: Linie im etwa parallel verlaufenden Abstand von ca. 225 m nördlich der Nordgrenze der Straßenparzelle der Bundesautobahn A 46

Im Osten: Westgrenze der Erschließungsstraße „Steinwiese“ mit Verlängerung nach Süden und etwa rechtwinklig auf die Straßenparzelle der Bundesautobahn A 46 stoßend.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Meschede-Land,

- Flur 1, Flurstück 136
- Flur 2, Flurstücke 616 tlw., 617, 618 tlw., 624 tlw. und 625 tlw.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt einschließlich eines Abschnittes des Grügelbaches ca. 46.943 m².

3. Vorgaben des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meschede enthält im Geltungsbereich dieser verbindlichen Bauleitplanung folgende Inhalte:

a.

Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEb),

b.

Darstellung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ entlang des Grügelbaches.

Die Festsetzungen dieser verbindlichen Bauleitplanung entsprechen in ihrer Struktur den Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan, so dass dem Grundsatz, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, Genüge getan wird.

4. Die Konzeption der Bebauungsplanaltfassung, also des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“

Im Geltungsbereich der 1. Änderung setzt die Altfassung folgendes fest: Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEb), die sich nach dem Grad des zulässigen Emissionsgrades staffeln, eine Fläche (A 11) für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, am Außenrand gelegene Hecken als flächenhafte Pflanzfestsetzungen sowie die Pflanzung von Einzelbäumen. Des Weiteren setzt die Altfassung eine kurze Stichstraße und einen öffentlichen Fußweg fest. Letzterer schafft eine Fußwegverbindung aus dem Gewerbegebiet heraus zu dem westlich verlaufenden Feldweg. Um auszuschließen, dass empfindliche Nutzungen in den stark lärmbelasteten Nahbereich der A 46 heran rücken, schließt die Bebauungsplanaltfassung

"Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind"

auf den unmittelbar an die A 46 angrenzenden Baufeldern aus.

5. Die Abweichungen der 1. Änderung von der Bebauungsplanaltfassung

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die vorliegende Bebauungsplanung setzt entsprechend der Bebauungsplanaltfassung eingeschränkte Gewerbegebiete GEb fest. Die Festsetzungen zu den eingeschränkten Gewerbegebieten berücksichtigen folgende Ziele zum Immissionsschutz, zu den Vergnügungsstätten und zur Steuerung des Einzelhandels im Einzelnen:

a. Anwendung der Abstandsliste des sog. Abstandserlasses

Aufgrund der Nachbarschaft der projektierten gewerblichen Nutzung zur bestehenden Wohnnutzung in der Dorflage Enste ist potentiellen schädlichen Umwelteinwirkungen ein besonderes Augenmerk zu widmen, um dem Grundsatz des vorsorgenden Nutzungsschutzes (Schutz der Nutzung Wohnen inklusive der dem Wohnen zugeordneten Freiräume wie zum Beispiel Wohngärten) Genüge zu tun.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen). Gemäß § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (...) auf Wohnnutzungen und sonstige schutzbedürftige Nutzungen (...) soweit wie möglich vermieden werden (räumliche Trennung unverträglicher Nutzungen). Zum Schutz der Wohnnutzungen innerhalb der Dorflage Enste definiert die 1. Änderung eingeschränkte Gewerbegebiete GE-b- in Anlehnung an die Abstandsklassen der Abstandsliste des sogenannten „Abstandserlasses“ vom 6.6.2007.

Exkurs:

Dieses Konzept zum vorsorgenden Nutzungsschutz der Nutzung „Wohnen“ geht von folgenden Grundlagen aus: Es existieren gewerbliche Betriebe und Anlagen mit unterschiedlichem Emissionsverhalten und Störungsgraden in Bezug auf die empfindliche Nutzung Wohnen. Die Immissionsschutzbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben diese unterschiedlichen gewerblichen Betriebe und Anlagen nach ihrem Emissionsverhalten gruppiert und in Abstandsklassen wie folgt eingeordnet: Die gewerblichen Betriebe und Anlagen

- der Abstandsklasse VII	sollen	100 m
- der Abstandsklasse VI	sollen	200 m
- der Abstandsklasse V	sollen	300 m
- der Abstandsklasse IV	sollen	500 m
- der Abstandsklasse III	sollen	700 m
- der Abstandsklasse II	sollen	1.000m
- der Abstandsklasse I	sollen	1.500 m

Abstand zum Reinen Wohnen einhalten.

Umsetzung:

Die vorliegende 1. Änderung macht die vorstehend genannten Erkenntnisse für den vorsorgenden Nutzungsschutz wie folgt nutzbar: Als Bezugspunkte und Referenzorte für die zugrunde liegende Abstandsmessung dienten die Wohnnutzungen auf den Hausgrundstücken Enste 11 und 13. Als Schutzabstand zwischen dieser Wohnnutzung und dem abzugrenzenden Rand des

- GEB -3- ist 300 m mindestens
- GEB -4- ist 500 m mindestens

angesetzt worden. Demzufolge ist festgelegt:

Das GEB -3- schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis IV sowie Betriebe und Anlagen mit entsprechendem Emissionsgrad aus.

Das GEB -4- schließt die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben der Abstandsklassen I bis III sowie Betriebe und Anlagen mit entsprechendem Emissionsgrad aus.

Damit verfügt jedes eingeschränkte Gewerbegebiet dieses Bebauungsplanes (GEB -3- bzw. GEB -4-) in Abhängigkeit vom Abstand zur empfindlichen Wohnnutzung über ein bestimmtes Spektrum zulässiger Nutzungen bzw. über eine maximale zulässige Störintensität.

Für die von der Wohnbebauung in der Dorflage Enste relativ weit entfernt gelegenen GEB -3- und GEB -4- gilt, dass die Betriebe und Anlagen des nächsthöheren Abstandes **als Ausnahme** zulässig sind, um betriebliche Technologiefortschritte in Bezug auf den Umweltschutz nutzen zu können. Dieses gilt aber nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Wohnnutzungen bestimmt der Schutzanspruch des „Reinen Wohngebietes“ der Baunutzungsverordnung die bauplanungsrechtliche Gliederung dieser Bebauungsplanänderung, obwohl der Schutzanspruch der Dorflage Enste als „Dorfgebiet“ im Sinne des § 5 der Baunutzungsverordnung normalerweise niedriger anzusetzen wäre als der Schutzanspruch eines „Reinen Wohngebietes“ gemäß § 3 der Baunutzungsverordnung.

Die Typisierung der Baunutzungsverordnung erfolgte, um den Schutzanspruch und den zulässigen Störungsgrad der baulichen Anlagen und Nutzungen je Baugebietskategorie zu definieren. Im Katalog der Baugebietskategorien genießt das "Reine Wohngebiet" den höchsten Schutzanspruch gegenüber internen und externen Störungen und belegt vom Störungsgrad im Inneren und nach außen hin betrachtet, den Standard vor dem „Allgemeinen Wohngebiet“.

Die bauplanungsrechtliche Gliederung der eingeschränkten Gewerbegebiete, die auf einzuhaltenen Abstände zu der schützenswerten Wohnbebauung in der Dorflage Enste abstellt, fußt also auf den Abstandsklassen der Abstandsliste des sogenannten „Abstandserlasses“ vom 6.6.2007. In diesen Erlass betreffend "Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände" flossen die jahrzehntelangen praktischen Erfahrungen der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter (bzw. später der Staatlichen Umweltämter), die einschlägigen Verwaltungsvorschriften des Bundes (TA Lärm, TA Luft), des Landes, der einschlägigen VDI- Richtlinien und DIN-Normen sowie ausländische Abstandslisten ein. Die Klassifizierung von Mindestabständen unterschiedlicher Gewerbebetriebsarten und Anlagen des Abstandserlasses aus dem Jahre 2007 gründet nicht nur auf Schalleinwirkungen in die Wohnnutzung von Reinen Wohngebieten, sondern berücksichtigt auch Luftverunreinigungen (Gase, Stäube, Dämpfe, oder Geruchsstoffe) zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren oder erheblichen Belästigungen.

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage in den umliegenden Wohngebieten und somit auch im Dorf Enste nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht. Bei regelmäßig durchlaufenden Betrieben wurde der einzuhaltende Nachtwert von 35 dB(A) der TA Lärm, bei 1- und 2-schichtigen Betrieben der einzuhaltende Tagwert von 50 dB(A) der TA Lärm am Rande eines Reinen Wohngebietes zugrunde gelegt.

Eine Erhöhung des räumlichen Abstandes zu den vorstehend erwähnten Wohnnutzungen ist nicht möglich.

Die Abstandsklassen-Kataloge III, IV, V, VI und VII der Abstandsliste vom 6.6.2007 sind als Anlage der Begründung beigefügt.

b. Zur Frage der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in den eingeschränkten Gewerbegebieten

Vergnügungsstätten (z. B. Discotheken) würden zusätzlich starke Verkehrsströme in die eingeschränkten Gewerbegebiete hineinziehen, was vermieden werden soll, um die eng benachbarten Wohnnutzungen in der Dorflage Enste insbesondere im Nachtzeitraum nicht zu belasten. Einzustellen ist insbesondere, dass eine Nachtbusverbindung nicht vorliegt und die potentiellen Nutzer gezwungen wären, individuelle Verkehrsmittel zu benutzen, was im Nachtzeitraum durch Autotürensclagen, Motorenanlassen, Klangfetzen usw. zu nächtlichen Beeinträchtigungen in der unmittelbaren Wohnnachbarschaft führen würde. Die eingeschränkten Gewerbegebiete sollen vielmehr primär produzierenden und verarbeitenden Gewerbebetrieben sowie Handwerksbetrieben und Dienstleistungsbetrieben vorbehalten sein.

Auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO setzt die vorliegende Bauleitplanung deshalb die Vergnügungsstätten in den eingeschränkten Gewerbegebieten als unzulässig fest. Aufgrund dieser Feinststeuerung wird die allgemeine Zweckbestimmung der genannten Gewerbegebiete nicht verlassen.

c. Zu den einzelhandelsbezogenen Festsetzungen

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2006 ein Einzelhandelskonzept beschlossen, das mit einigen kleineren Abweichungen im Wesentlichen auf dem "Zentrenkonzept für die Stadt Meschede, Fortschreibung und Ergänzung des GMA-Einzelhandelskonzeptes aus dem Jahr 1997, erstellt durch die GMA im April 2006" fußt. Es handelt sich hierbei um eine Fortschreibung des Gutachtens: "Die Stadt Meschede als Einzelhandelsstandort" aus dem Jahre 1997. Auftragnehmerin war auch hierbei die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA), Frankfurter Straße 249 b, 51147 Köln. Das Einzelhandelskonzept 2006, welches zwei zentrale Versorgungsbereiche – Innenstadt Meschede und Ortskern Freienohl -- festlegt, wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 25.03.2009, Az.: 35.1.4-HSK-5/09 bestätigt. Das Einzelhandelskonzept 2006 verfolgt das Ziel, die Attraktivität dieser zentralen Versorgungsbereiche zu stärken und zu entwickeln und gibt Vorgaben, wie diese Zielsetzung durch planungsrechtliche Festsetzungen bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen umzusetzen ist. Danach gilt folgendes:

„2.4 Kleinflächige Einzelhandelsbetriebe

(...) In allen anderen Gewerbe- und Industriegebieten der Stadt Meschede – außer in den dezentralen Agglomerationen – werden kleinflächige Einzelhandelsbetriebe nicht zugelassen. (...).“

„2.5 Nahversorgungsrelevante Sortimente

Die in 2.3 und 2.4 genannten Vorgaben für die Bauleitplanung hinsichtlich der Zulässigkeit von Betrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten sind prinzipiell auch für Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten anzuwenden“.

[Anmerkung: Bei dem Flächenstandort der vorliegenden 1. Änderung handelt es sich nicht um eine „dezentrale Agglomeration“].

Die Reglementierung des Einzelhandels in den festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebieten der hier vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 folgt strikt diesem Einzelhandelskonzept der Stadt Meschede aus dem Jahre 2006. Auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO setzt die vorliegende Bauleitplanung deshalb Einzelhandelsbetriebe in den eingeschränkten Gewerbegebieten als unzulässig fest.

Ausnahmsweise zulässig sind aber im Gegensatz hierzu „Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 35 m²“. Diese Festsetzung ergibt sich aus der Rechtsprechung [OVG NRW, Urteil vom 17.01.2006 – 10 A 3413/03 VG Düsseldorf], wonach die Reglementierung des Einzelhandels in Gewerbegebieten (unter der Zielsetzung, die Versorgungsfunktion der Innenstadt zu sichern und zu stärken) nicht so weit gehen kann, dass selbst der Verkauf von Lebensmitteln auch dann ausgeschlossen wird,

wenn er nur in geringem Umfang im Kern- und Hauptsortiment erfolgen soll. Das würde bedeuten, dass bspw. ein Kiosk, der den im Gewerbegebiet Tätigen in geringem Umfang Lebensmittel für die Versorgung in den Arbeitspausen anbietet, unzulässig wäre, obwohl er wegen seines begrenzten Angebotes keinerlei Auswirkungen auf die Nahversorgung haben kann. Die in der hier vorliegenden Bauleitplanung getroffene Begrenzung auf max. 35 m² Verkaufsfläche ergibt sich nicht aus der Rechtsprechung, sondern aus einer typischen Art und Erscheinungsform von Kleinverkaufsstellen, die Lebensmittel für die Versorgung in Arbeitspausen und in Pausenstops anbieten und baulich-technisch als Kiosk auftreten und tatsächlich im Stadtgebiet von Meschede realisiert worden sind.

Im Falle der Realisierung einer Tankstelle gilt, dass innerhalb von Tankstellen Verkaufsstellen von Kleinproviand, Reisebedarf, Pausenbedarf, sonstigen Nahrungs- und Genussmitteln, Zeitschriften, Zeitungen auf einer Verkaufsfläche von max. 150 m² (Tankstellenhops) ausnahmsweise zulässig sind. Festzustellen ist, dass es diese Verkaufsstellen in Verbindung mit Tankstellen (Tankstellenshops) als Betriebstypen des Einzelhandels tatsächlich gibt. Im Stadtgebiet von Meschede weisen diese Shops als Annex zu Tankstellen beispielsweise Verkaufsflächen von rund 35 m², 65 m², 85 m², 130 m² und 150 m² tatsächlich auf. Sie sind daher als üblich für den Betrieb einer attraktiven Tankstelle anzusehen und als „bestimmte Art von baulicher Anlage“ im Sinne des §1 Abs. 9 BauNVO anzusprechen. Derartig in der Verkaufsfläche und im Sortiment begrenzte Tankstellenshops können aufgrund ihres begrenzten Angebotes keinerlei Auswirkungen auf die Ziele des Einzelhandelskonzeptes 2006 haben, wonach die Attraktivität der zentralen Versorgungsbereiche von Meschede und Freienohl zu stärken und zu entwickeln ist.

Im Falle der Realisierung einer Tankstelle finden sich demzufolge Anlagen, die unter die folgenden planungsrechtlichen Begriffe fallen:

- a) „Tankstelle“,
- b) „Schank- und Speisewirtschaft“ in Form einer Cafeteria oder eines Mittagstisches mit Sitz- und Stehgelegenheiten, um Speisen zu verzehren
- c) „Einzelhandel“ (z. B. mit Lebensmitteln für die Versorgung in den Arbeitspausen / Pausenstops in Form von belegten Brötchen usw.) auf max. 150 m² Verkaufsfläche im Kern- oder Hauptsortiment wobei die Kasse alle 3 Sektoren bedient. Die genannten Kategorien unter b) und c) fallen allesamt unter den Oberbegriff „Gewerbebetriebe aller Art“ des § 8 BauNVO.

d. Zum Ausschluss von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter auf Teilflächen

Die vorliegende Bauleitplanung schließt – entsprechend der Konzeption der Altfassung -- auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 6 der BauNVO auf den Baufeldern 1 und 2 die dort gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO als ausnahmsweise zulässig vorgesehenen

"Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind",

aus, um zu vermeiden, dass empfindliche Nutzungen in den Nahbereich der Autobahn A 46 heran rücken, der von den Schalleinträgen stark belastet wird, welche vom KFZ-Verkehr auf der Autobahn A 46 abgestrahlt werden. Diese Festsetzung ist eine Konsequenz aus der schalltechnischen Berechnung zu den Schalleinwirkungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116, die vom Kraftfahrzeugverkehr auf der Bundesautobahn A 46 abgestrahlt werden - Schalltechnische Berechnung, Handlungsmöglichkeiten und Auswahl der Maßnahmen (Vermerk vom 5.12.2007), auf die in Kap. 8 näher eingegangen wird.

5.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen

Die vorliegende Bauleitplanung trifft entsprechend der Altfassung folgende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung:

Um eine gute Ausnutzbarkeit der Parzellen / Baugrundstücke zu gewährleisten, orientiert sich die Festsetzung der max. zulässigen Grundflächenzahl GRZ = 0,8 an der Höchstgrenze des § 17 BauNVO für Gewerbegebiete. Entsprechend der Bebauungsplanaltfassung setzt die 1. Änderung eine max. Baumassenzahl von BMZ 12,0 fest; Des Weiteren setzt die 1. Änderung eine max. Höhe der Gebäudeoberkante (OK) einheitlich von max. 299,0 Metern über Normalnull fest.

Das Höchstmaß von max. 299,0 Metern über Normalnull ergibt sich aus der Fahrbahnoberkante in der Straßenkurve von 283,1 m über Normalnull plus 15 m maximale Gebäudehöhe = maximal 298,10 m über Normalnull, aufgerundet zu 299,0 Metern über Normalnull. Vorstehendes entspricht der Bebauungsplanaltfassung, wonach in den von der Dorflage Enste weit entfernt gelegenen Baufeldern eine Gebäudehöhe von maximal 15 m zulässig ist.

5.3 Bauweise

In den eingeschränkten Gewerbegebieten soll ein seitlicher Grenzabstand eingehalten werden, um eine aufgelockerte Bebauung zu erzielen; es sollen aber abweichend auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m Länge zulässig sein: Daher setzt die vorliegende Konzeption entsprechend der Altfassung eine entsprechend als "abweichende Bauweise" definierte Bauweise fest (abw.).

5.4 Baugestalterische Festsetzungen für die eingeschränkten Gewerbegebiete

Für die Gewerbegebiete gelten entsprechend der Altfassung baugestalterische Vorschriften zur Größe und zu den Eigenschaften von Werbeanlagen sowie zur maximalen Höhe (Oberkante) dieser Werbeanlagen über Terrain, um diese Anlagen im Ortsbild nicht dominieren zu lassen.

Die Systeme zur rationellen Energieverwendung sind vielseitig verwendbar und baulich anpassungsfähig und bieten damit Raum für individuelle Lösungen, so dass es nicht erforderlich ist, die Dachfirste in eine bestimmte Himmelsrichtung durch Festsetzungen zu orientieren.

Zusätzliche baugestalterische Vorschriften für einzuhaltende Dachformen und für einzuhaltende Dachneigungen müssen für die Gewerbegebiete entfallen, da diese Gestaltungselemente aus der angestrebten Entwicklung resultieren und der angestrebten Funktionalität folgen.

6. Grünordnung und Landschaftsschutz

6.1 Zu den Festsetzungen des Landschaftsplanes Meschede

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Meschede enthält im Geltungsbereich der vorliegenden verbindlichen Bauleitplanung folgende Festsetzungen:

- 2.3.2.49 temporäre Festsetzung: LSG „Ortsnahe Freiflächen bei Enste“
Befristung: Die Festsetzung gilt nur bis zum Zeitpunkt einer Inanspruchnahme der Fläche im Rahmen der Realisierung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Die temporäre Festsetzung LSG 2.3.2.49 trat – wie der Landschaftsplan Meschede selbst ausführt - anlässlich der Realisierung des verbindlichen Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“ bereits zurück.

6.2 Grünflächenkonzeption

Entsprechend der Bebauungsplanaltfassung setzt die 1. Änderung folgendes fest:

- a.
Flächenhafte Pflanzfestsetzungen am Rande des Feldweges grenzen die gewerblichen Bauflächen von der landwirtschaftlich genutzten Fläche des umliegenden Landschaftsraumes ab. Die Festsetzung lautet: „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern, privat“. Es folgt eine Maßgabe zur Pflanzdichte und es folgen Empfehlungen zur Auswahl von Straucharten.
- b.
Des Weiteren trifft die 1. Änderung entlang des Grügelbaches die Festsetzung „A 11 -- privater naturnaher Bachsaum“ mit der Maßgabe „Zu pflanzen sind bachbegleitend 3 Reihen Erlen. Der Pflanzabstand in der Reihe und der Reihenabstand beträgt 1,00 m. Die Fläche ist sodann der natürlichen Sukzession zu überlassen. Alle Maßnahmen, die dieser Zielsetzung entgegen wirken, sind zu unterlassen“.
- c.
Ferner setzt die 1. Änderung auf den privaten Gewerbegrundstücken Einzelbaumpflanzungen [Pflanzung eines standortgerechten hochstämmigen Laubbaumes oder hochstämmigen Obstbaumes pro angefangene 500 m Grundstücksfläche] fest.

Die Pflanzungen zu a. und zu b. sind bereits einheitlich in einem Zuge von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises durchgeführt worden, um Stückwerk zu vermeiden. Die Pflanzkosten werden bzw. wurden durch Grundstücksverkaufserlöse refinanziert.

6.3 Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft und der hierdurch ausgelösten Ausgleichsmaßnahmen

6.3.1 Allgemeines zum Ausgleich von Eingriffen

Gem. § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches bei einer Bauleitplanung zu entscheiden. Dazu gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen nach § 9 des Baugesetzbuches, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu mindern.

6.3.2 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Da der Geltungsbereich der 1. Änderung bereits von der Altfassung überplant war, ist grundsätzlich vom Rechtsstatus, also von den Festsetzungen der Altfassung mit ihren spezifischen Wertfaktoren entsprechend der Biotoptypen - Liste des HSK vom 15.02.1996, zuletzt geändert im Januar 2006, auszugehen. Der Abschnitt des Grügelbaches und die A 11-Sukzessionsfläche werden nachstehend nicht betrachtet, da an diesen Flächen keine Änderungen vorgenommen werden.

Biotoppunkte **vor** dem Eingriff

Fläche (m ²)	lfd. Nr.	Biotoptyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
35.228	1	Überbaute und versiegelte Flächen im Gewerbebauland [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO von 1990] 44.035 m ² x 0,8 GRZ = 35.228 m ² inclusive: - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten/ Fahrgassen - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO.	0	0
1.465	26	Flächen zum Anpflanzen mit Sträuchern	6	8.790
7.342	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Grüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora / Brachflächen auf ständig gestörten Standorten 44.035 m ² - 35.228 m ² - 1.465 m ² = 7.342 m ²	4	29.368
2.245	1	Straßenverkehrsfläche mit seitlichem Gehweg	0	0
226	1	Selbständiger Fußweg	0	0
Σ 46.506				
132	1	Fläche des Ersatz-Fußweges im Gewerbebauland / vorher / im Baufeld 9 oder 10 versiegelte Fläche im Gewerbebauland 165 m ² x 0,8 GRZ = 132 m ²	0	0
15	26	Flächen zum Anpflanzen mit Sträuchern	6	90
18	14	Nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Grüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora/ Brachflächen auf ständig gestörten Standorten	4	72
Σ 165				
				38.320 ≙ 100 %

Biotoppunkte **NACH** dem Eingriff

Fläche [m ²]	lfd. Nr.	Biototyp	Wertfaktor	Biotoppunkte
37.204	1	Überbaute und versiegelte Fläche im Gewerbebauland [= zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 BauNVO von 1990] 46.506 m ² x GRZ 0,8 = 37.204 m ² inclusive: - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten/ Fahrgassen - Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO.	0	0
1.480	26	Festgesetzte Pflanzfläche zum Anpflanzen von Sträuchern als nicht überbaubare Grundstücksfläche	6	8.880
7.822	14	Tatsächlich nicht versiegelte Grundstücksflächen jenseits des Randgrüngürtels (als Restfläche) = Ruderalflora/ Brachflächen auf ständig gestörten Standorten 46.506 m ² - 37.204 m ² - 1.480 m ² = 7.822 m ²	4	31.288
Σ 46.506				
165	1	Selbständiger Fußweg im Baufeld 9 oder 10 (Ersatzfußweg)	0	0
Σ 165				
				40.168 ± 104,8 % Ausgleichsgrad; Biotoppunkte-Defizit: 0

Es ergibt sich gegenüber der Altfassung nicht eine Erhöhung der Eingriffsintensität, sondern eine geringfügige (vernachlässigbare) Unterschreitung der Eingriffsintensität.

Abschließend betrachtet ergibt sich insgesamt aus den Festsetzungen der 1. Änderungsplanung eine etwa gleichwertige landschaftspflegerische Wertigkeit der festgesetzten Flächen gegenüber der Altfassung im Änderungsgeltungsbereich.

Daher sind weitergehende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die über die Ausgleichsfestsetzungen der Bebauungsplan-Altfassung hinausgehen, nicht erforderlich.

6.3.3 Exkurs:

- Zum Stand der Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen, welche die Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund des Vollzuges des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“ kompensieren und
- Bezeichnung derjenigen Ausgleichsmaßnahmen, die noch im Geltungsbereich der 1. Änderung zu vollziehen sind.

Zu a.

Der Bebauungsplan Nr. 116 (Rechtskraft: 20.03.2009) setzt Ausgleichsmaßnahmen sowohl innerhalb des Geltungsbereiches als auch außerhalb des Geltungsbereiches fest und ordnet diese Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffsgrundstücken zu. Hierauf wird Bezug genommen. Die Maßnahmen speziell auf

externen Flächen, nämlich die Maßnahmen in den Forstabteilungen des Naturschutzgebietes Hamorsbruch, gleichen ein Biotoppunktedefizit von insgesamt 444.313 Biotoppunkten aus und sind bis zum Ende des Jahres 2011 vom Regiebetrieb „Städtische Forstdienststelle“ bereits vollzogen worden, was dem Beschluss des Rates der Stadt Meschede vom 11.12.2008 entspricht. Dieser Beschluss sicherte die Terminierung, wonach diese Maßnahmen bis spätestens bis zum 31.12.2011 zu realisieren sind.

Es handelte sich im Einzelnen um folgendes:

I.

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe von nicht beitragsfähigen Erschließungsanlagen auf externen Flächen im Hamorsbruch in Höhe von 6.953 fehlenden Biotoppunkten;

II.

Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe von beitragsfähigen Erschließungsanlagen auf externen Flächen im Hamorsbruch in Höhe von 40.633 fehlenden Biotoppunkten;

III.

Ausgleichsmaßnahmen für bauflächenbedingte Eingriffe auf externen Flächen im Hamorsbruch in Höhe von 396.727 fehlenden Biotoppunkten.

Ferner: Die Pflanzungen in den gesamten Randgrünflächen sind als Ausgleichsmaßnahmen für bauflächenbedingte Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches der Altfassung auf den zukünftig privaten Gewerbegrundstücken bereits von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises vollzogen worden, und zwar in einem Zuge, um Stückwerk zu vermeiden und um ein einheitliches Erscheinungsbild dieser Randhecken zu bewirken, was auch gelungen ist.

Aufgrund eines Abstimmungsgesprächs mit der Unteren Landschaftsbehörde beim Hochsauerlandkreis wurden 41 Sommerlinden (als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe von beitragsfähigen Erschließungsanlagen) nicht im Straßenverlauf der Erschließungsstraßen, sondern an anderen Standorten gepflanzt (Abstimmung mit Herrn Körner am 23.10.2012 im Baubüro der Straßenbaustelle Enste-Nord).

Zu b.

Noch nicht erledigt sind die Einzelbaumpflanzungen [1 Baum pro angefangene 500 qm Grundstücksfläche] im Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung, was naturgemäß erst zeitlich im Nachgang der Hochbaumaßnahmen auf den privaten Gewerbegrundstücken geschieht.

7. Denkmalschutz

Baudenkmäler sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Zu Bodendenkmälern: Die Planzeichenerläuterung enthält einen Hinweis, wonach bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens) aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden können und dieses der Stadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel. 0291-205 275) und / oder dem LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/937520) – unverzüglich anzuzeigen ist.

8. Aktiver Immissionsschutz

8.1 Erschütterungen, Luftverunreinigungen, Licht, Wärme und Strahlen

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, luftfremde Stoffe, Licht, Wärme und Strahlen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft über das in den vorliegenden Baugebieten hinausgehende zulässige Ausmaß herbeizuführen, liegen im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung nicht vor bzw. werden aufgrund der getroffenen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für die nähere und die weitere Umgebung nicht hervorgerufen (siehe Ausführungen im Einzelnen in Kap. 5.1 zur Art der baulichen Nutzung, dort: „a. Anwendung der Abstandsliste des sog. Abstandserlasses“).

8.2 Lärm – Zu den Schalleinwirkungen, die vom Kraftfahrzeugverkehr auf der Autobahn A 46 abgestrahlt werden - Handlungsmöglichkeiten und Auswahl der Maßnahmen

Zur Beantwortung der Fragestellung, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorliegen und unter dem Ziel, empfindliche Nutzungen zu schützen (Schallschutzvorsorge), sind die straßenverkehrsbedingten Schalleinwirkungen ausgehend von der Autobahn A 46 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 "Gewerbegebiet Enste-Nord" in einer schalltechnischen Berechnung vom 05.12.2007 ermittelt und beurteilt worden.

Exkurs: Der Berechnung liegen die Zählungsergebnisse der Verkehrszählung aus dem Jahre 2005 zu Grunde. Gleichwohl können die Ergebnisse für das Aufstellungsverfahren der vorliegenden 1. Änderung verwendet werden, weil sich die DTV-Werte nach der Verkehrszählung 2010 gegenüber der Verkehrszählung 2005 nur geringfügig geändert haben, was sich aus den nachfolgenden Erläuterungen ergibt:

Ergebnis der Verkehrszählung der Landesstraßenbauverwaltung ist ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) im Zeitraum von 24 Stunden an der Zählstelle Nr. 2100 zwischen der Anschlussstelle Wennemen und der Anschlussstelle Enste

- nach der Verkehrszählung 2005 von 17.248 Kraftfahrzeugen auf der A 46
- nach der Verkehrszählung 2010 von 15.344 Kraftfahrzeugen auf der A 46.

Ergebnis der Verkehrszählung der Landesstraßenbauverwaltung ist ein durchschnittlicher täglicher Verkehr (DTV) im Zeitraum von 24 Stunden an der Zählstelle Nr. 5119 zwischen der Anschlussstelle Enste und der Anschlussstelle Meschede

- nach der Verkehrszählung 2005 von 14.533 Kraftfahrzeugen auf der A 46
- nach der Verkehrszählung 2010 von 14.654 Kraftfahrzeugen auf der A 46.

Die Annahmen und Ergebnisse des schalltechnischen Vermerks vom 05.12.2007 sind also auch für die Würdigung der Schalleinträge in den Geltungsbereich der 1. Änderung hinein verwendbar. Der schalltechnische Vermerk vom 05.12.2007 wird daher in die Verfahrensakte der 1. Änderung aufgenommen. Ergebnis dieser schalltechnischen Berechnung vom 05.12.2007 ist: Die Berechnung ergibt beachtliche Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte gem. Beiblatt 1 zur DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ im unmittelbaren Nahbereich der Bundesautobahn A 46.

Die gewerbliche Baufläche, in der eine Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes **im Nachtzeitraum** festzustellen ist, hat eine Tiefe von 95 m im Profil I bzw. eine Tiefe von 68 m im Profil II, gerechnet jeweils ab der Parzellengrenze am Fuße des Autobahndammes in Richtung Norden. Fest zu halten ist in diesem Zusammenhang: die schalltechnischen Orientierungswertes für den Nachtzeitraum schützen lediglich die in Gewerbegebieten als Ausnahme zulässige Wohnnutzung in folgender Ausprägung: Die Wohnnutzung ist nach § 8 BauNVO in Gewerbegebieten nur in Form von

"Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind"

als Ausnahme vorgesehen.

Die gewerbliche Baufläche, in der eine Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes **im Tagzeitraum** festzustellen ist, hat eine Tiefe von 47 m im Profil I bzw. eine Tiefe von 33 m im Profil II, gerechnet jeweils ab der Parzellengrenze am Fuße des Autobahndammes in Richtung Norden.

8.2.1

Zum Ansatz aktiver Maßnahmen zwecks Einhaltung des schalltechnischen Orientierungswertes **im Nachtzeitraum** ist folgendes auszuführen:

a.

Denkbar wäre eine durchlaufende Lärmschutzwand von 950 m Länge und einer Höhe von 1,50 m über Fahrbahnoberkante, um die Überschreitungen des schalltechnischen Orientierungswertes im Nachtzeitraum liquidieren. Eine grobe Schätzung der Gesamtkosten beläuft sich auf rund 480.000 €. Die Dimensionierung und Kostenschätzung enthält noch keine seitlichen Überstandslängen und noch keine der erforderlichen Wand-Überlappungen im Bereich der nordseitigen Zufahrt und Abfahrt in der Anschlussstelle Enste.

b.

Denkbar wäre des Weiteren der Bau eines Lärmschutzwalles parallel zu der abschnittsweise auf einem Damm verlaufenden Autobahn in Kombination mit dem Bau einer Lärmschutzwand am Rande der Fahrbahn, um die Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes im Nachtzeitraum herabzusetzen. Der Wall würde an den Damm angelehnt verlaufen. Im Bereich der Überschneidung des Enster Baches mit der A 46 und im Bereich der Auffahrt und Abfahrt in der Anschlussstelle Enste entfällt die Möglichkeit, einen Lärmschutzwall zu errichten; In diesen Bereichen wäre ausschließlich nur der Bau einer Lärmschutzwand möglich. Eine Kombination der Schallschirme wie angegeben würde gegenüber einer durchlaufenden Lärmschutzwand in den Baukosten geringer ausfallen, beanspruchte aber Flächen für die Wallfußbreite, die dem Gewerbegebiet verloren gehen.

c.

Denkbar wäre ferner eine Unterbringung der A 46 in Troglage.

Würdigung:

Die Autobahn liegt abschnittsweise auf einem Damm von bis zu circa 7 m Höhe über dem angrenzenden Terrain. Im Falle der Realisierung der angesprochenen Schallschirme unter a. und b. ergäbe sich von

unten aus der Fußgängerperspektive gesehen aufgrund dieser Höhenverhältnisse eine erdrückende Wirkung, die mit dem vorhandenen Orts- und Landschaftsbild nicht harmonieren würde.

Eine Schallschutzwand würde ferner den Nachteil aufweisen, Schallkontingente in den bestehenden Gewerbebereich südlich der A 46 zu reflektieren; Dieses gilt auch für absorbierende und hochabsorbierende Schallschutzwände.

Des Weiteren ginge die notwendige Fußbreite eines Lärmschutzwalles dem kostenintensiv aufgeschlossenen Baugebiet verloren.

Eine Unterbringung der A 46 in Troglage scheidet aus Kostengründen sowie aus Gründen einer nicht zumutbaren Baudurchführung (Vollsperrung, Umleitung des Verkehrs auf Stadtstraßen) sowie aus Gründen der Ortsbildpflege als unreal aus.

Da eine Lärmschutzwand hart am Rande des Autobahnböschungskopfes verlaufen müsste, wäre die Standsicherheit der Lärmschutzwand und ihrer Fundamente nur sehr kostenaufwendig zu realisieren. Des Weiteren: Vor dem Bau des Lärmschutzwalles müssten die bestehenden Entwässerungseinrichtungen am Dammfuß verlagert werden bzw. neu geordnet werden.

Aus der erwogenen Lärmschutzwand oder aus der Kombination aus Lärmschutzwall und –wand würden demzufolge hohe Baukosten resultieren, denen nur ein geringer Nutzen gegenüberstehen würde, da – wie eingangs aufgeführt – lediglich die als Ausnahme zulässigen

„Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“,

durch die Einhaltung des schalltechnischen Orientierungswertes für den Nachtzeitraum am Aufpunkt B geschützt werden würden.

Um auszuschließen, dass empfindliche Nutzungen in den stark lärmbelasteten Nahbereich der A 46 heran rücken und eine Schallabschirmung mit den negativen Auswirkungen wie angegeben erforderlich machen, schließt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet-Enste-Nord“ entsprechend der Altfassung daher diese

"Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind",

auf den Baufeldern 1 und 2 auf der Rechtsgrundlage des § 1 Abs. 6 BauNVO aus.

8.2.2

Zum Ansatz aktiver Maßnahmen zwecks Einhaltung des schalltechnischen Orientierungswertes im Tageszeitraum ist folgendes auszuführen:

Die vorstehend betrachteten Lärmschirme [Lärmschutzwand oder Kombination aus Lärmschutzwall und –wand] wären in einer beträchtlichen Höhe über Fahrbahnoberkante auszuführen, um den schalltechnischen Orientierungswert im Tageszeitraum einzuhalten und zögen demzufolge hohe Baukosten nach sich. Es gelten ebenfalls die in der vorstehenden Würdigung niedergelegten Aufwand- und Ertragsverhältnisse wie folgt: Aus einer durchlaufenden Lärmschutzwand oder aus der Kombination von Lärmschutzwall und –wand würden hohe Baukosten resultieren, denen nur ein geringer Nutzen gegenüber stünde, da – wie eingangs aufgeführt – die Überschreitung des schalltechnischen Orientierungswertes für Gewerbegebiete von 65 dB(A) im Tageszeitraum lediglich eine marginale Flächentiefe von ca. 47 m im Profil I bzw. 33 m im Profil II nördlich der Autobahnparzelle betrifft und die Baukosten für die Schallschirme lediglich in diesem kurzen Abschnitt einen Nutzen erwirken, indem die Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte abschirmungsbedingt auf Null gesetzt werden.

Aufgrund der vorstehend erläuterten Abschirmwirkung in einem marginalen Bereich stünden die Baukosten der erwogenen aktiven Schallschirme außer Verhältnis zum eintretenden Nutzen. Diesen geringen Nutzen setzen die in der vorstehenden Würdigung bereits erläuterten Nachteile weiter herab wie folgt:

- Die angesprochenen Schallschirme ergäben von unten aus der Fußgängerperspektive gesehen aufgrund der Höhenverhältnisse eine erdrückende Wirkung, die mit dem vorhandenen Orts- und Landschaftsbild nicht harmonieren würde;
- Eine Schallschutzwand würde ferner den Nachteil aufweisen, Schallkontingente in den bestehenden Gewerbebereich südlich der A 46 zu reflektieren; Dieses gilt auch für absorbierende und hochabsorbierende Schallschutzwände;

- Des weiteren ginge die notwendige Fußbreite eines Lärmschutzwalles dem kostenintensiv aufgeschlossenen Baugebiet verloren;
- Da eine Lärmschutzwand hart am Rande des Autobahnböschungskopfes verlaufen müsste, wäre die Standsicherheit der Lärmschutzwand und ihrer Fundamente nur sehr kostenaufwendig zu realisieren;
- Vor dem Bau eines Lärmschutzwalles müssten die bestehenden Entwässerungseinrichtungen am Dammfuß verlagert werden bzw. neu geordnet werden.

Eine Unterbringung der A 46 in Troglage scheidet aus Kostengründen sowie aus Gründen einer nicht zumutbaren Baudurchführung (Vollsperrung, Umleitung des Verkehrs auf Stadtstraßen) sowie aus Gründen der Ortsbildpflege als unrealistisch aus.

Aufgrund der vorstehenden Argumente wird von dem Einsatz aktiver Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschirmen zwecks Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte im Tagzeitraum Abstand genommen. Aus dem Verzicht auf aktive Abschirmungsmaßnahmen im Ausbreitungsweg des Schalls zwischen Quelle und Einwirkungsort resultieren keine schwerwiegenden Beeinträchtigungen der o.g. Zielsetzung, gesunde Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten, weil davon auszugehen ist, dass auf dem in Rede stehenden schmalen Streifen im Nahbereich entlang der A 46 auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Wesentlichen Lagerplätze und private (notwendige) Stellplätze angeordnet werden, so dass eine Exposition von Arbeitskräften über längere Zeit wie z.B. bei Arbeiten im Freien entfällt.

9. Kampfmittel / Altlasten

Über das Vorhandensein von Kampfmitteln oder Altlasten im Geltungsbereich der 1. Änderung liegen keine Erkenntnisse vor.

10. Erschließung/ Ver- und Entsorgung / Zu den Anforderungen des § 51a Landeswassergesetz/ Abfallbeseitigung / Boden- und Bauschuttmassen

Straßen- und Wegeerschließung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird durch die Erschließungsstraße „Steinwiese“ erschlossen.

Wasser-, Gas- und Stromversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Boden- und Bauschuttmassen

Im Plangebiet ist die Versorgung mit Wasser, Gas und Elektrizität durch Anschluss an die bereits vorhandenen Netze sichergestellt. Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch die Hochsauerlandwasser GmbH. Die Strom- und Gasversorgung erfolgt durch die einschlägigen Versorgungsträger.

Zur Frage der angemessenen Löschwasserversorgung

Nach den „Richtwerten für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung“ der DVGW ist für Gewerbegebiete im Falle von feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und harten Bedachungen der baulichen Anlagen eine Löschwassermenge von 1.600 Litern pro Minute über einen Zeitraum von zwei Stunden als Grundversorgung bereitzustellen. Diesen Wert legt auch das Protokoll des HSK von der Besprechung am 12.01.2001 betreffend Löschwasserversorgung zugrunde. Festzuhalten ist: Die angemessene Grundversorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz von 1.600 Litern pro Minute über 2 Stunden ist gegenwärtig im gesamten Geltungsbereich gewährleistet. Für spezielle Einzelobjekte könnte ein erhöhter Bedarf an Löschwasser aufgrund einer erhöhten Brandlast zu decken sein. Dieser erhöhte Bedarf müsste dann durch eine Eigenversorgung des jeweiligen Gewerbebetriebes, z. B. durch den Bau einer Zisterne unter dem Gewerbebau, gewährleistet werden.

Zur Abwasserbeseitigung

Zur grundsätzlichen Frage des Entwässerungssystems/ des Entwässerungsmodus

Zu der Forderung des § 51 a des Landeswassergesetzes (LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung, für das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, bereits bei der Planung die erforderlichen Entwässerungseinrichtungen für eine Versickerung oder für eine Verrieselung oder für eine ortsnahe Einleitung (ggfs. ohne Vermischen mit Schmutzwasser über einen Transportkanal) in ein Gewässer zu berücksichtigen, sofern dieses ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, ist folgendes auszuführen: Der Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung wurde bezogen auf Abwässer und Niederschlagswässer durch eine neu hergestellte Trennkanalisation erschlossen. Eine Versickerung von Nie-

derschlagswasser aus dem projektierten Änderungsgeltungsbereich ist in der Wasserschutzzone III B verboten.

Aufgrund der projektierten Ansiedlung des Gewerbebetriebes und des damit verbundenen Straßenrückbaues und des Rückbaues des Fußweges ergeben sich auch Änderungen im Entwässerungssystem, deren Kosten (Planungshonorare und Baudurchführungskosten) von dem anzusiedelnden Betrieb übernommen werden.

Breitbandversorgung

Das gesamte Gewerbegebiet Enste-Nord erhielt eine Breitbandversorgung.

Abfallbeseitigung

Aufgrund der abfallrechtlichen Vorschriften wird der in der Stadt Meschede anfallende Abfall getrennt nach den einzelnen Abfallfraktionen erfasst und u. a. im Rahmen des Dualen Systems einer Wiederverwertung zugeführt. Nicht verwertbare Reststoffe werden in der genehmigten Abfalldeponie des Hochsauerlandkreises entsorgt. Die organischen Abfälle werden getrennt eingesammelt (Biotonne) und dem zuständigen Kompostwerk angedient. Boden- und Bauschuttmassen: Die im Plangebiet anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese zulässigerweise nicht im Baugebiet zum Massenausgleich oder zur Profilierung von Bodenflächen wieder eingebaut werden können.

11. Schutzgebiete; Zur Umwidmungssperrklausel und zur Bodenschutzklausel; Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung; Artenschutzrechtliche Prüfung

11.1

Zum Ergebnis der Vorprüfung in Bezug auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP):

In westlicher und nördlicher Nachbarschaft des Dorfes Enste erstreckt sich das FFH-Gebiet DE – 4514 – 302 "Arnsberger Wald". Die Meldung dieses FFH-Gebietes "Arnsberger Wald" speziell in der Nachbarschaft des Dorfes Enste zielt auf den Schutz und auf Schutzmaßnahmen

- für den Lebensraumtyp Hainsimsen-Buchenwald (9110) und
- für die Vogelarten Rauhußkauz, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Eisvogel, Mittelspecht, Sperlingskauz, Wespenbussard und Rotmilan
- für das Bachneunauge (Rundmaul) und für die Groppe (Fisch)
- für den Hirschkäfer.

Es ist eine Einzelfallprüfung (= Vorprüfung) in zwei Teilen abgeleistet worden unter der Fragestellung, ob die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des o. g. FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen zu besorgen ist, denn die Grenze dieses betrachteten FFH-Gebietes verläuft an der engsten Stelle mit der kürzesten Entfernung in einem Abstand von ca. 180 m zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 116 bzw. zum Geltungsbereich der 1. Änderung.

a. Zu den Vogelarten

Die Fragestellung, ob aus der Verwirklichung des o. g. Gewerbegebietes eine erhebliche Beeinträchtigung der in der FFH-Gebietsmeldung erwähnten Vogelarten resultiert, ist aufgrund der Ergebnisse der "Vogelkundlichen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 116 "Gewerbegebiet Enste-Nord" des Planungsbüros Bühner, Röntgenstraße 10 a, 59757 Arnsberg, von September 2007 zu verneinen.

b. Zu den restlichen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes

Ergebnis des Vermerkes (Vorprüfung) vom 20.06.2007, ob die restlichen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes

- der Lebensraumtyp "Hainsimsen-Buchenwald" (9110),
- das Bachneunauge und die Groppe
- der Hirschkäfer

infolge der Verwirklichung des o. g. Gewerbegebietes eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren, ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumtyps Hainsimsen-Buchenwald (9110), der Lebensräume und Habitate der Wasserbewohner Bachneunauge und Groppe und des Hirschkäfers durch gewerbeansiedlungsbedingte und gewerbeverkehrsbezogene Emissionen aus dem Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes heraus auszuschließen ist.

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Untere Landschaftsbehörde, Naturparke, Steinstraße 27, 59872 Meschede, äußerte hierzu in einem Schriftsatz vom 16.01.2008, dass das Dokument schlüssig aufgebaut ist und umfassende Aussagen zu allen FFH-relevanten Fragestellungen getroffen werden. Die Schlussfolgerung, dass durch das Planvorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind, sei aus naturschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar. Sei-

tens der Unteren Landschaftsbehörde seien keine Korrekturen oder tiefer gehenden Untersuchungen erforderlich.

Die beiden genannten Arbeitsunterlagen, die im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“ im Jahre 2007 erarbeitet worden sind, können auch für das Aufstellungsverfahren der vorliegenden 1. Änderung hinzugezogen werden, da im Untersuchungsgebiet keine Änderungen eingetreten sind, die auf die betrachteten Belange Einfluss ausüben könnten. Eine erneute Beauftragung/Erarbeitung ist nicht erforderlich. Die beiden Unterlagen werden in die Verfahrensakte der 1. Änderung aufgenommen.

11.2

Zum Wasserschutzgebiet Stockhausen

Der Geltungsbereich der 1. Änderung liegt im Bereich der Zone III B des Wasserschutzgebietes Stockhausen. Die Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen definiert Genehmigungsvorbehalte und spricht Verbote aus. Auf die Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung Stockhausen wird in der Planzeichnung unter der Rubrik „C. Hinweise“ beispielhaft aufmerksam gemacht. Des Weiteren enthält die Rubrik „C. Hinweise“ eine Erwähnung, wonach Verbote bestehen. Der Umschlag von wassergefährdenden Stoffen und die Verarbeitung dieser Stoffe geschehen demzufolge auf gesicherten, gekapselten und undurchlässigen Flächen, so dass Einträge dieser Stoffe in den Untergrund ausgeschlossen sind. Ein Versickern und Verrieseln von Niederschlagswässern in dem projektierten Gewerbegebiet ist in der Wasserschutzzone III B ebenfalls verboten. Deshalb ist im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung für die neu zu erschließenden gewerblichen Bauflächen eine Trennkanalisation komplett neu hergestellt worden. Auch stellt die 1. Bebauungsplanänderung die Zone III B als nachrichtliche Übernahmen unmissverständlich dar, indem die Signatur III B in der Planzeichnung deutlich eingesetzt ist.

11.3

Zum Landschaftsplan Meschede

Zur Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Meschede: siehe Ausführungen in Kap. 6.1 dieser Begründung.

11.4

Zur Umwidmungssperrklausel

Die so genannte „Umwidmungssperrklausel“ des § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB beinhaltet, dass landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen. Bereits in der Bebauungsplanaltfassung war der 1. Änderungsgeltungsbereich z. T. als überbaubare Grundstücksfläche und z. T. als nicht überbaubare Grundstücksfläche eines Gewerbegebietes festgesetzt. Vor diesem Hintergrund betrachtet, liegt ein Verstoß gegen die Umwidmungssperrklausel nicht vor.

11.5

Zur Bodenschutzklausel

Die vorstehenden Ausführungen unter 11.4 gelten auch für die sog. „Bodenschutzklausel“ gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarkeit von (Brach-)Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sind sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Im vorliegenden Fall werden Flächen überplant, die in der Bebauungsplanaltfassung bereits als eingeschränkte Gewerbegebiete gewidmet worden waren, so dass ein Verstoß gegen die Bodenschutzklausel nicht vorliegt.

11.6

Zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung

Die Produktion klimaschädlicher Stoffe (Gase und Stäube) ist eine Funktion der Energieumwandlung im Wohnungssektor, Verkehrssektor und Agrar-, Gewerbe- und Industriesektor. Klimaschädliche Stoffe resultieren vorwiegend aus Verbrennungsprozessen fossiler Energieträger. Daher ist es speziell im Bausektor (Neubau und Bestandsmodernisierung) sinnvoll, möglichst Energie aus Verbrennungsprozessen einzusparen, indem statt dessen vermehrt sonnenenergienutzende Systeme der "passiven Sonnenenergiegewinnung" durch Fenster mit positiver Energiebilanz für die Raumheizung genutzt werden und des Weiteren generell für die Gebäudebeheizung und die Warmwasserbereitung rationelle Wärmeversorgungssysteme (Solarkollektoren, Wärmepumpen, Wärmerückgewinnung, Kraft-Wärme-Kopplung usw.) genutzt bzw. mitgenutzt werden. Des Weiteren können installierte Photovoltaikanlagen das Sonnenlicht direkt in elektrischen Strom umwandeln.

Aufgrund der genannten rationellen Energiezuführungssysteme ggfs. im Verbund mit konventioneller Kesselfeuerung in Abstimmung mit geeigneten Wärmedämmungs- und Lüftungssystemen ergibt sich eine (Teil-) Einsparung fossiler Energieträger und damit einhergehend eine Verminderung der Einleitung luftfremder klimaschädlicher Stoffe in die Atmosphäre.

Es bleibt der Bauwerberin/dem Bauwerber unbenommen, auch im Gewerbebausektor sinnvolle Energiezuführungssysteme und erforderliche erhöhte Wärmedämmstärken im Zusammenhang mit geeigneten Lüftungssystemen zu realisieren. Derartige Systeme werden durch die Festsetzungen der vorliegenden 1. Bebauungsplanänderung nicht blockiert.

Konkrete Festsetzungen, durch die dem Klimawandel entgegen gewirkt werden soll, sind nicht angezeigt, da für jedes neue (Gewerbe-) Gebäude ein individuell optimiertes Gesamtsystem aus Energiezuführung und Dämmung/Lüftung zugeschnitten werden muss. Dieses ist eine Aufgabe, die von spezialisierten Ingenieurbüros erledigt wird.

Für den Neubau von Gebäuden wird diesbezüglich auf die Regelungen des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes verwiesen, welches die Eigentümerschaften u. a. verpflichtet, den Wärmeenergiebedarf eines Gebäudes durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken. Ferner sind bei Gebäuden das Energieeinsparungsgesetz und die Energieeinsparverordnung zu beachten.

Festsetzungen oder Empfehlungen zum Hitzeschutz im Städtebau („Klimaanpassung“) sind nicht erforderlich, da lediglich Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig sein werden. Lang anhaltende Hitzestauungen („Backofeneffekt“) mit negativen Auswirkungen auf den Menschen werden sich nicht ergeben können.

11.7

Zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007, vorgelegt vom Planungsbüro Bühner aus Arnsberg im August 2008, ergab, dass nachhaltige und erhebliche Schäden bzw. Störungen etwa durch Verletzung oder Tod von Tieren der untersuchten Artengruppen oder durch Beschädigung oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unwahrscheinlich, unbedeutend oder gar eindeutig auszuschließen sind. Diese Arbeitsunterlage kann auch für das Aufstellungsverfahren der vorliegenden 1. Änderung hinzugezogen werden, da im Untersuchungsgebiet keine Änderungen eingetreten sind, die auf artenschutzrechtliche Aussagen Einfluss ausüben könnten. Die artenschutzrechtliche Prüfung fußt auf der Grundlage der Novelle 2007, die zwischenzeitlich von der Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 abgelöst worden ist. Gleichwohl können die Ergebnisse für das Aufstellungsverfahren der vorliegenden 1. Änderung heran gezogen werden, da sich inhaltlich nichts (wesentliches) an den artenschutzrechtlichen Vorschriften, abgesehen von den Befreiungstatbeständen des § 67 BNatSchG, geändert hat. Die o. g. artenschutzrechtliche Prüfung aus dem Jahre 2008 wird in die Verfahrensakte der 1. Änderung aufgenommen. Es besteht demzufolge kein Anlass, von dieser Bauleitplanung Abstand zu nehmen oder diesbezügliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

12. Flächenbilanz

Gewerbegebiete GEB

• überbaubare Grundstücksflächen	37.627 m ²
• nicht überbaubare Grundstücksflächen (ohne Randhecke)	7.399 m ²
Fläche A 11 für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	303 m ²
flächenhafte Pflanzfestsetzungen (Randhecke)	1.480 m ²
Grügelbach (Abschnitt)	134 m ²

Gesamt:	46.943 m ² =====

13. Bodenordnung; Realisierung und Kosten von Aufschließungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Bodenordnung

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

Realisierung und Kosten von Aufschließungsmaßnahmen

Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist bereits voll erschlossen. Weitere Aufschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich der 1. Änderung, deren Kosten von der Stadt Meschede zu tragen wären, werden nicht

festgesetzt. Die Kosten (Planungshonorare und Baudurchführungskosten) für Änderungen des Entwässerungssystems werden von dem anzusiedelnden Betrieb übernommen. Die Kosten für die Verwirklichung einer ersatzweisen Fußwegverbindung außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung --- im Wege einer grundbuchlichen Sicherung auf einem privat verbleibenden Gewerbegrundstück oder als öffentliche Wegeverbindung im Zusammenhang mit einer nachfolgenden Bebauungsplanänderung -- werden von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Hochsauerlandkreises getragen.

Realisierung und Kosten von Ausgleichsmaßnahmen

Die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen zu den Grundstücken erfolgte bereits durch den seit dem 20.03.2009 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 116 „Gewerbegebiet Enste-Nord“. Der überwiegende Teil der Eingriffe im Geltungsbereich dieser Altfassung -- also auch im Geltungsbereich der 1. Änderung -- ist bereits ausgeglichen worden, was in Kap. 6.3.3 dieser Begründung näher ausgeführt worden ist. Neue Erschließungsanlagen, die einem beitragsfähigen oder nicht beitragsfähigen Erschließungsaufwand zuzuordnen wären, werden durch die 1. Änderung nicht festgesetzt. Hiervon ausgelöste Eingriffe entstehen nicht und sind demzufolge nicht auszugleichen. Eine Erhöhung der Eingriffsintensität durch bauflächenbezogene Festsetzungen entsteht ebenfalls nicht und ist demzufolge nicht auszugleichen (s. Kap. 6.3.2 dieser Begründung). Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt Meschede aus diesem Handlungsbereich also nicht.

Noch nicht erledigt sind die Einzelbaumpflanzungen [1 Baum pro angefangene 500 m Grundstücksfläche] im Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung, welche naturgemäß erst zeitlich im Nachgang der Hochbaumaßnahmen auf den privaten Gewerbegrundstücken vollzogen werden. Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung sichern diese Pflanzungen, deren Kosten von der Grundeigentümerschaft getragen werden müssen.

14. Eingeflossene Anregungen aus der Öffentlichen Auslegung

1.

Einzeichnung der Linie des befestigten Fahrbahnrandes an der Nordseite der Autobahn A 46 und Einzeichnung einer Linie im Abstand von 100 m zum befestigten Fahrbahnrand in der Planzeichnung als „Sonstige Darstellungen ohne Normencharakter“.

2.

Aufnahme der Hinweise Nr. 4, 5 und 6 unter der Rubrik „C. Hinweise“, die sich auf die Zulässigkeit

- von Hochbauten jeglicher Art (folglich auch Werbeanlagen) in der Anbauverbotszone (40 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) beziehen;
- von Werbeanlagen in der Anbaubeschränkungszone (40 bis 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand) beziehen. Die 40 m-Linie ist die Baugrenze;
- von Werbeanlagen im Abstand über die Anbaubeschränkungszone hinaus, d. h. auch in einem Abstand von mehr als 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand, beziehen.

Meschede, 12.09.2013
Stadt Meschede

Im Auftrage

Martin Dörtelmann
Fachbereichsleiter

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Biomasse, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (f)
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Treib- oder Toerzgasen (f)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementton
		26	2.4 (1+2)	Anlagen zum Brechen von Basalt, Gneis, Kalkstein, Quarz, Quarz oder von Ton zu Schamato
		27	3.2 (1) b)	Elektrostahlwerke; Anlagen zur Stahlherstellung mit Lichtbogenofen unter der 10-t-Chromabfahrgewicht (s. auch Nr. 19, 8 und 48)
		28	3.24 (1)	Automobil- u. Motordruckfabriken, Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren (*)
		29	4.1 (1) a), c), e)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen einschli. aromatischer piperidinhaltige Kohlenwasserstoffe (f)
		30	4.1 (1) f)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von halogenhaltigen Kohlenwasserstoffen (f)
		31	4.1 (1) m), n), o)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Säuren, Basen, Salzen (f)
		32	4.1 (1) q)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kohlendioxidhaltigen Düngemitteln (f)
		33	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß (f)
		34	8.8 (1) 8.10 (1)	Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Kupfererz mit einer Durchsatzleistung von 50 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag (s. auch Nr. 17)
		35	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochtemperaturschlacke)
		36	-	Fröhhilfsanlagen mit Nachbrenn (s. auch Nr. 18)

Abstands-klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen-/Betriebsart (Kurzfassung)
IV	500	37	1.1 (1)	Kraftwerke, Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Biomasse, soweit die Feuerungsleistung mehr als 30 MW bis 150 MW beträgt, auch Biomassekraftwerke (f)
		38	1.8 (2)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhöhtem Abgas durch den Einsatz von Abfallabfällen oder Heizschutzmitteln oder Beschleunigung von Feuerungswärmeleistung von 60 Megawatt oder mehr
		39	1.9 (2)	Elektroenergieanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektrospannungsmittel (*)
		40	1.10 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle
		41	2.8 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern auch sowohl aus aus-Altglas hergestellt
		42	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich Anlagen zur Herstellung von Mineralzement
		43	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement (*)
		44	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Blümen oder Ton mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für blühende Straßenbaustoffe und Verfestigungsanlagen mit einer Produktionsleistung von 200 t oder mehr je Stunde (s. auch Nr. 9)
		45	3.6 (1 + 2)	Anlagen zum Walzen von Stahl (Warmwalzen) und Metallblech, ausgenommen Anlagen zum Walzen von Kalblech mit einer Bandbreite bis 600 mm (*)
		46	3.2 (1) b) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlherstellung mit Induktionsofen, Eiscoil-, Temper- oder Stahlblechen mit einer Produktionsleistung von 20 t oder mehr Querschnitt je Tag (s. auch Nr. 6 und 27)
		47	3.11 (1 + 2)	Schmelz-, Hammer- oder Fabwerke (*)
		48	3.16 (1)	Anlagen zur Herstellung von wärmedämmten Rohren oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		49	4.1 (1) b)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von saurehaltigen Kohlenwasserstoffen (f)
		50	4.1 (1) h)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Basiswasserstoffen (Kunstharz, Polymeren, Fasern und Zuleitstoffen) (s. auch Nr. 14) (f)
		51	4.1 (1) g)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischen Kautschuken (f)
		52	4.1 (1) j)	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel (f)
53	4.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmelzstoffen wie Schmelzglas, Schmelzharz, Metalllegierungen (f)		
54	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Halbbrundkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphieren (f)		

Kataloge der Abstandsklassen III, IV, V, VI und VII des Abstandserlasses vom 6.6.2007

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BfNSchV	Anlagen-Betriebsart (Kurzbezeichnung)
IV	500	55	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 3 t oder mehr je Stunde (6) (s. auch lfd. Nr. 105)
		56	5.1 (1)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Volumen an organischen Lösungsmitteln von mehr als 100 l oder mehr je Stunde oder von 200 Tonnen oder mehr je Jahr
		57	5.2 (1)	Anlagen zum Bleichen, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralglas oder bahnförmigen tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kurztönen, soweit die Menge dieser Hitze 25 Kilogramm oder mehr je Stunde beträgt
		58	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Dächern unter Verwendung von phenol- oder kreschalligen Dämmstoffen
		59	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Kunststoffen, die in einem Schritt gefertigt, 60 Min. oder weniger im Ofen getrocknet, 60 Min. oder weniger im Ofen gealtert, 60 Min. oder weniger im Ofen getrocknet, 60 Min. oder weniger im Ofen gealtert, 60 Min. oder weniger im Ofen getrocknet, 60 Min. oder weniger im Ofen gealtert
		60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Spielbällen aus tierischen Rohstoffen oder zum Schneiden von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speiseeis mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speiseeis je Woche
		61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fälsch- oder Dürrepräparaten oder zur Herstellung von Fälsch- oder Dürrepräparaten aus Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbonifizierter Knochen, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Knochenmehl, Knochenkohle, Knochenasche, Knochenpulver, Knochenmehl, Knochenkohle, Knochenasche, Knochenpulver, Knochenmehl, Knochenkohle, Knochenasche, Knochenpulver
		63	7.15 (1)	Kaltverarbeitungsanlagen
		64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Saucen aus Fleisch, die eine Produktion von mehr als 4 000 kg Fleisch pro Woche umfassen, und Anlagen, die nicht durch lfd. Nr. 115 erfasst werden
		65	7.21 (1)	Möhlen für Nahrungsmittel- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von mehr als 100 t pro Tag als Vorkonzentratwert (s. auch lfd. Nr. 193)
		66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne pro Tag als Vorkonzentratwert
		67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Ranzucker
		68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BfNSchV	Anlagen-Betriebsart (Kurzbezeichnung)
IV	500	69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstücken für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Dreh- oder in einer Walzstraße
		70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (Kompostwerke) (s. auch lfd. Nr. 128)
		71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalisch und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag, auch soweit keine Verflüchtigung erfolgt (s. auch lfd. Nr. 34)
		72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rekombination mit einer Nennleistung des Rotationsbades von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zerkleinernden Lagerung von Eisen- oder Nicht-Eisenmetallen, einschließlich Aulowracks, mit einer Gesamtleistung von 10 000 Quadratmeter oder mehr oder einer Nennleistung von 1 500 Tonnen Eisen- oder Nicht-Eisenmetallen oder mehr
		73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zerkleinernden Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtleistung von 100 Tonnen oder mehr
		74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zerkleinernden Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtleistung von 150 Tonnen oder mehr
		75	8.14 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen sowohl in diesen Anlagen als auch in anderen Anlagen, die vor deren Besorgung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, und ausgenommen
		77	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand abgeben können, sowie 400 Tonnen Schüttgut oder mehr je Tag bewegt werden, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, und ausgenommen
		78	-	Abwasserbehandlungsanlagen für mehr als 100 000 EW (s. auch lfd. Nr. 143)
79	-	Oberirdische Deponien (*)		
80	-	Aufschlöss (*)		

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen/Betriebsart (Kurzbezeichnung)
VI	200	181	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Vorerhaltung
		182	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)
		183	-	Möhlen für Nahrung- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen, Fertigungsanlagen je Tag als Vierfeldschichtbetrieb (s. auch 16d, Nr. 63)
		184	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		185	-	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trockenmilchherstellung
		186	-	Auflösungsanlagen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
		187	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Gefahrdungsmaßnahmen, soweit weniger als 400 t Schüttgut je Tag bewegt werden können
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lacke, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben, etc.) unter Einsatz von bis zu 25 l je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen
		189	-	Kart-Anlagen sowie Modellieranlagen in geschlossenen Hallen

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Anlagen/Betriebsart (Kurzbezeichnung)
VI	200	173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung oder Vorbehandlung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder von Milchbestandteilen, sowohl 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jährlichschichtbetrieb eingesetzt werden
		174	7.33 (2)	Anlagen zur Befechten von Tabak unter Zuführung von Wärme, Dampfen oder durch Erhitzen von Tabak mit Wasserdampf
		175	8.1 (1) b)	Vorbereitungsmaschinen für den Einsatz von Alibi- oder Drogenpflanzen oder Trocken von aromatisiertem Tabak
		176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zelluloseigen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlammton mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr
		178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in einem Anlagen Anfall von deren Besorgung oder Verwertung, welche über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden
		179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Baustoffen, Reinigungs- oder Beschichtungsanlagen sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen die Luft durch Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		180	10.10 (1) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 l/d (Mischen, Bleichen, Neutralisieren) oder zum Färben ab 2 l/d von Fasern oder Textilien, auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Fluorverbindungen einschließlich der Spinnmaschinenanlagen
		181	-	Anlagen zur Herstellung von Rollen, Nadeln, Nadeln, Nadeln, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automatenherstellung (*)
		182	-	Anlagen zur Herstellung von leichtfertigen Nahrungsmitteln oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)
		183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)
		184	-	Maschinenfabriken oder Häutereien
		185	-	Pressen oder Stanzpressen (*)
		186	-	Schrotmüllerei bis weniger als 1.000 m³ Gesamtlagerfläche
		187	-	Anlagen zur Herstellung von Käse
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Klappen und Paketen aus Holz und sonstigen Holzwaren
		189	-	Zimmeröfen (*)
		190	-	Lackierlinien mit einem Lösungsmittelumsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Leinwandlacken)

Abstufungs- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nur- Nur-4, BImSchV	Anlagen-Betriebsart (Kurzfassung)
VII	100	200	7-32 (1)	Kleinbetrieblinien (s. auch lfd. Nr. 19)
		201	8-1 (2) b)	Verbrennungsanlagen für den Einsatz von Alkali oder Doppelglas mit einer Feuerungswärmeleistung bis weniger als 1 MegaWatt
		202	8-9 (2) c)	Anlagen zur Behandlung von Abwasser mit einer Durchsatzleistung von 5 Anlagen oder mehr je Woche
		203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Metallen (s. auch lfd. Nr. 83 und 163)
		204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertiggelächten (Kontrollierstand, Casting-Strahlblei)
		205	-	Schweißanlagen, Drehmaschinen, Schweißarbeiten oder Schleifarbeiten
		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Präformierten
		207	-	Autoklavieranlagen, einschli. Kesselanlagen, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
		208	-	Tischmaschinen oder Schleifmaschinen
		209	-	Holzbockanlagenwerke in geschlossenen Hallen
		210	-	Stanzanlagen, -schleifmaschinen oder -poliermaschinen
		211	-	Textilfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 108 und 109 erfasst werden
		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handtaschenfabriken oder Schuhfabriken
		213	-	Anlagen zur Herstellung von Reifpumpen, Industriewatte oder Putzwolle
		214	-	Spinnereien oder Webereien
		215	-	Klebstoffabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		216	-	Großschmelzen oder große chemische Reinigungsanlagen
		217	-	Betriebe des Elektrogeräteebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		218	-	Bauhöfe
		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		221	-	Anlagen zur Rußdampfung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kraftschub eingesetzt werden (s. auch lfd. Nr. 132)